

Empfänger

19. Dezember 2025

Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat uns wie folgt informiert.

Das Bundesamt für Justiz wird gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 am 31. Dezember 2025 endet, ab Mitte März 2026, und damit leicht verzögert, Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs wegen nicht rechtzeitiger Offenlegung von Jahresabschlüssen einleiten.

Die darin liegende faktische Fristverlängerung, wie es sie auch in den vergangenen Jahren gab, soll aber letztmalig erfolgen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir Ihnen leider nicht mitteilen, wie das Fristende „Mitte März 2026“ genau zu verstehen ist. Diese Information reichen wir gerne zu gegebener Zeit nach.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage sowie einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Jahr.

Steuerberaterkammer Köln

